

Landesrechnungshof

**Bericht über die  
Abteilung Staatsbürgerschaft  
des Amtes der  
Landesregierung**



**tirol**

Tiroler Landtag

## Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM	Bundesministerium
idF	in der Fassung
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
NSDAP	Nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

## Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

Erstellt: November - Dezember 2005

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 17.2.2006, LR-0910/2

# Inhaltsverzeichnis

---

1. Organisation .....	1
2. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten .....	6
2.1 gesetzliche Grundlagen und Verfahren .....	6
2.2 Statistik .....	10
2.3 Staatsbürgerschaftsevidenz .....	13
3. Personenstandswesen .....	15
4. Beglaubigungen .....	16
5. Fremdenwesen.....	16
6. Kultusangelegenheiten.....	18
7. Stiftungs- und Fondswesen.....	18
8. Schlussbemerkungen.....	23

*Anhang*

*Stellungnahme der Regierung*



# Bericht über die Abteilung Staatsbürgerschaft des Amtes der Landesregierung

Nach der Neubestellung der Abteilungsleitung vor rd. drei Jahren fand es der LRH an der Zeit eine Gebarungsprüfung bei der Abteilung Staatsbürgerschaft durchzuführen. Mit Auftrag vom 21.11.2005 beauftragte der LRHD einen Prüfer mit der Abwicklung der Prüfung. Dieser hielt in der Zeit vom 22. - 30.11.2005 Einschau an Ort und Stelle in die Schriftstücke, Akten, Abrechnungen, Belege und sonstigen Arbeitsunterlagen der Abteilung. Alle verlangten Auskünfte wurden dem Prüfer bereitwillig erteilt.

Über die Einschau hat der LRH folgenden Bericht erstellt:

Hinweis

Die in diesem Bericht gewählten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde keine sprachliche Differenzierung vorgenommen.

## **1. Organisation**

Aufgaben

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung sind der Abteilung Staatsbürgerschaft folgende Aufgaben zugewiesen:

- Staatsbürgerschaftsangelegenheiten
- Personenstandswesen
- Beglaubigung
- Fremdenwesen
- Kultusangelegenheiten und
- Stiftungs- und Fondswesen.

Die politische Zuständigkeit innerhalb der Landesregierung liegt für die Bereiche Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, Personenstandswesen und Stiftungs- und Fondswesen bei Frau LR Dr. Anna Hosp.

Die Kultusangelegenheiten sind bei Frau LR Dr. Elisabeth Zanon und das „Ein- und Auswanderungswesen“ bei Frau LR Christa Gangl angesiedelt.

Darüber hinaus liegen die Kompetenzen für das „Flüchtlingswesen“ bei Frau LR Gangl und für die „Ausländerkoordinationsstelle“ bei Frau LR Zanon.

Innerhalb des Amtes der Landesregierung ist die „Flüchtlingskoordination“ in der Abteilung Soziales angesiedelt.

#### Anregung

Eine Zusammenführung von Zuständigkeiten zur Thematik des Fremdenwesens inklusive Ausländerkoordination, Flüchtlingskoordination (Flüchtlingswesen und Asylwesen), Ein- und Auswanderungswesen, Niederlassungs- und Aufenthaltswesen, sowie der Staatsbürgerschaftsangelegenheiten (Einbürgerungen), des Personenstandswesens und der Beglaubigungen sowohl auf der Ebene des Amtes der Landesregierung als auch auf politischer Ebene wird angeregt. Darüber hinaus wäre auch eine Angleichung der Begrifflichkeiten in der Geschäftsordnung der Landesregierung und in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung hilfreich.

#### Stellungnahme der Regierung

*Das Flüchtlings- und das Asylwesen gelten als Schnittstellen zwischen den großen Verwaltungsbereichen des Sozial- und Fremdenwesens, und sie können – abhängig vom jeweiligen Blickwinkel – thematisch stärker der einen oder anderen Verwaltungsmaterie zugeordnet werden. Zentraler Anknüpfungspunkt im Flüchtlings- und Asylwesen ist - ebenso wie im Fremdenwesen (Ein- und Auswanderungswesen) und in den Staatsbürgerschaftsangelegenheiten - der „Fremde“ im Sinn der bundesgesetzlichen Vorschriften, weshalb die fachliche Zusammenführung dieser inhaltlichen Bereiche grundsätzlich sinnvoll scheint. Es muss jedoch geprüft werden, ob durch die Eingliederung des Flüchtlings- und Asylwesens in die Abteilung Staatsbürgerschaft eine effektivere Verwaltungsführung möglich ist, weil die gewachsenen und bewährten Strukturen in der Abteilung Soziales aufgegeben und in die Abteilung Staatsbürgerschaft übergeführt werden müssten. Eine endgültige Entscheidung kann innerhalb der zur Erstattung der Äußerung zur Verfügung stehenden Frist nicht getroffen werden.*

#### Replik des LRH

**Wie der Bericht des LRH über das Flüchtlingswesen in Tirol deutlich gezeigt hat, kann von „gewachsenen, bewährten Strukturen“ nicht gesprochen werden. Gerade die Kenntnis der Strukturen in den Abteilungen Soziales und Staatsbürger-**

**schaftsangelegenheiten veranlassten den LRH zu der gegebenen Anregung.**

#### Personal

Zum Vorstand der Abteilung Staatsbürgerschaft ist seit 1.1.2003 Frau HR Dr. Waltraud Fuchs-Mair bestellt.



Die personelle Besetzung der Abteilung mit dzt. 12 Bediensteten gründet sich auf den Dienstpostenplan für das Jahr 2005. Dieser weist 10 Planstellen aus, welche sich wie folgt verteilen:

Rechtskundiger Verwaltungsdienst A/a	2
Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst B/b	5
Verwaltungs- und Rechnungsfachdienst C/c	2
Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst D/d	1
<u>Summe der Planstellen</u>	<u>10</u>

#### Überbesetzung

Infolge der Teilbeschäftigung von drei Bediensteten ergibt sich ein kumulierter Personalstand (Ist-Stand) von 10,87 Bediensteten und damit eine Überbesetzung von 0,87 Bediensteten.

Darüber hinaus arbeitet auch eine halbbeschäftigte Beamtin der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII, seit 1.9.2005 in der Abtei-

lung, für die allerdings eine Dienstpostenbesetzung als Ausbildungsjuristin vorgemerkt ist. Von September - Dezember 2005 wurde diese Beamtin zur Absolvierung eines Praktikum/Stage bei einer Europäischen Institution nach Brüssel zum Dienst zugeteilt.

Ab Februar 2006 soll ein Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe b (mit Sondervertrag) zum Unabhängigen Verwaltungssenat versetzt werden.

*Stellungnahme  
der Regierung*

*Grundsätzlich ist zur personellen Ausstattung der Abteilung Staatsbürgerschaft vorzuschicken, dass der im Jahr 2004 neu hinzugekommene Bereich des Fremdenwesens mit dem vorhandenen Personal besorgt wird. Auch die durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, zusätzlich anfallenden Aufgaben (zB die Entwicklung einer Quotenverwaltung für Niederlassungsberechtigungen) können derzeit durch abteilungsinterne Weiterbildungsmaßnahmen ohne zusätzlichen Personalbedarf bewältigt werden. Die Notwendigkeit von zusätzlichem Personal wird derzeit durch laufende Evaluierung erhoben.*

*Die vom Landesrechnungshof relevierte Überbesetzung von 0,87 Bediensteten (10 Mitarbeiter laut Soll-Dienstpostenplan gegenüber einer tatsächlichen Besetzung mit 10,87 Bediensteten) erklärt sich einerseits aus der Teilbeschäftigung (0,5 und 0,62) von zwei Bediensteten der Entlohnungsgruppe d (Überbesetzung also im Ausmaß von 0,12 Dienstposten) und andererseits aus dem Bildungskarenzurlaub eines Bediensteten der Entlohnungsgruppe b mit Sondervertrag, dessen Stelle nachbesetzt werden musste (Überbesetzung von 0,75 Dienstposten). Dieser Bedienstete kehrte zwischenzeitlich zwar mit einem reduzierten Beschäftigungsausmaß auf seine Planstelle in der Abteilung Staatsbürgerschaft zurück, ist aber nunmehr seit 1. Feber 2006 dem Unabhängigen Verwaltungssenat dienstzugeteilt. Insofern kam es nur zu einer vier Monate dauernden Doppelbesetzung.*

*Eine Bedienstete der Entlohnungsgruppe a, die seit ihrer Rückkehr aus dem Anschlusskarenzurlaub mit 1. September 2002 in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % steht und von September bis Dezember 2005 ein EU-Praktikum in Brüssel absolviert hat, wurde bis 31. Dezember 2005 auf dem Kontingent der Ausbildungsjuristen außerhalb des Stellenplans der Abteilung Staatsbürgerschaft geführt. Der Anregung des Landesrechnungshofes auf Überführung dieses Dienstpostens wird Rechnung getragen.*

Büroräume  
im Landhaus 2

Im Juni 2005 hat die Abteilung neue Büroräumlichkeiten im Parterre des Landhauses 2 in Innsbruck, Heiliggeiststraße 7 - 9, bezogen. Die büromäßige Ausstattung mit Einzelbüros für fast alle Mitarbeiter samt Besprechungsraum und Wartefoyer für Kunden wird den Erfordernissen der Abteilung voll gerecht.



Buchhaltung und  
Amtskasse

Die Verrechnung von Ausgaben und Einnahmen erfolgt über die Buchhaltung des Amtes der Landesregierung. Im Rahmen der Staatsbürgerschaftsverleihungen fallen häufig Bareinzahlungen von Stempelgebühren und Landesverwaltungsabgaben an. Für Bareinzahlungen müssen die Kunden zur Hauptkassa in das Landhaus 1 gehen. Eine Bezahlung mit Bankomatkarte kann auch im Abteilungssekretariat entgegengenommen werden.

Die Aktenregistratur ist über das KIS-Programm elektronisch organisiert. Über dieses Programm werden auch Statistiken und Auswertungen erstellt sowie ein eigenes Stiftungs- und Fondsregister geführt.

Seit 2003 erstellt die Abteilung jährlich einen Tätigkeitsbericht und legt ihn dem zuständigen Regierungsmitglied vor.

Kostenstellen-  
auswertung

Eine eigens für die Prüfung durch den LRH angeforderte Auswertung aus der Kostenstellenrechnung des Landes wies für die Abteilung Staatsbürgerschaft (Kostenstelle 29100) folgende Ziffern aus:

### Kostenstellenauswertung

	2004	2005 (I – X)
Personalkosten	483.234,10	476.192,29
Sachkosten	199.936,41	209.992,77
Kalkulatorische Kosten	19.942,61	87.606,34
sekundäre Kosten	15.570,74	21.176,44
Zwischensumme (Belastung)	718.683,86	794.967,84
Erträge (Entlastung)	- 5.524,43	- 169.702,80
statistische Buchungen	-	- 133.185,83
Unterdeckung	713.159,43	492.079,21

Für den LRH stellt die Kostenstellenauswertung eine sehr unzulängliche Datenaufbereitung dar. Auf der Kostenseite sind die Raumkosten (früher Wilhelm-Greilstraße 17; ab Juni 2005 Landhaus 2) nicht enthalten und auf der Ertragsseite fehlen im Jahr 2004 die Einnahmen aus der Verwaltungsabgabe fast völlig und im Jahr 2005 noch wesentlich.

Einnahmen durch  
die Abteilung  
Staatsbürgerschaft

Über die Hauptkasse bei der Landeskanzleidirektion konnte der LRH nämlich die Einnahmen der Abteilung Staatsbürgerschaft für das Jahr 2005 (1.1. – 23.11.2005) erheben. Sie gliedern sich in die an das Finanzamt abzuführenden Stempelgebühren in Höhe von €971.385,60 und in die Landesverwaltungsabgabe in Höhe von €467.688,70. Die Einnahmen werden ausschließlich im Zusammenhang mit den Verfahren zur Staatsbürgerschaftsverleihung erzielt.

## **2. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten**

### **2.1 gesetzliche Grundlagen und Verfahren**

Staatsbürgerschafts-  
gesetz

Das Staatsbürgerschaftsgesetz, BGBl.Nr. 311/1985, idF BGBl. I Nr. 124/1998, regelt den Erwerb, den Verlust, die Evidenz und das Verfahren in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft. Das Gesetz weist die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden jener Landesregierung zu, in deren Bereich die betreffende Person ihren Hauptwohnsitz hat bzw. in deren Bereich die Evidenzstelle liegt. Evidenz-

stellen sind:

- die Geburtsgemeinden für alle vor dem 1.7.1966 Geborenen
- die Wohnortgemeinde der Mutter (zum Zeitpunkt der Geburt) für alle ab dem 1.7.1966 Geborenen
- die Gemeinde Wien für die im Ausland Geborenen und bei denen sich die Gemeindezuständigkeit nicht feststellen lässt.

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird durch Abstammung oder Verleihung erworben. Universitätsprofessoren erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Dienstantritt und ihre Angehörigen durch Erklärung. Personen, die sich als Staatsbürger vor 1945 infolge Verfolgung durch die NSDAP oder das Dritte Reich ins Ausland begeben haben, können die Staatsbürgerschaft durch eine schriftliche Anzeige erlangen.

Im Ermittlungsverfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wird überprüft, ob die Voraussetzungen

- der Aufenthaltsdauer (mindestens 10-jähriger Hauptwohnsitz im Bundesgebiet),
- der Unbescholtenheit und Loyalität zum österreichischen Staat,
- eines gesicherten Lebensunterhaltes und
- Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Antragstellung

Nach einem Erstgespräch und der Antragstellung führt die Abteilung die entsprechenden Erhebungen über die Bezirkshauptmannschaften bei Gemeinden und Polizei bzw. in Innsbruck über Stadtmagistrat und Polizeidirektion sowie über die Sicherheitsdirektion für Tirol. Zum Nachweis der entsprechenden Deutschkenntnisse werden Bestätigungen von öffentlichen Bildungseinrichtungen (zB Volkshochschule, Berufsförderungsinstitut, etc.) verlangt.

Erhebungen

Nach Abschluss der Erhebungen und positiver Beurteilung wird dem Antragsteller die Verleihung der Staatsbürgerschaft bescheidmäßig

zugesichert, wenn er binnen zwei Jahren aus dem Verband des bisherigen Heimatstaates ausscheidet. Erst nach Vorliegen des Bescheides über das Ausscheiden bzw. der Genehmigung zum Ausscheiden aus der bisherigen Staatsbürgerschaft und eventuellen Nacherhebungen bei den Behörden wird eine Niederschrift über die Verleihung der Staatsbürgerschaft aufgenommen. Ein Übersichtsblatt dient dabei der Überprüfung aller Voraussetzungen und der Dokumentation aller Verfahrensschritte. Gleichzeitig wird ein Einzahlungsbeleg ausgefertigt und der Antragsteller zur Bareinzahlung der Stempelgebühren und der Landesverwaltungsabgabe bei der Hauptkasse der Landeskanzleidirektion aufgefordert. Die Einzahlung im Abteilungssekretariat ist nur mittels Bankomatkarte möglich.

### Verleihung

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Bescheidaushändigung und Angelobung) wird in einem feierlichen Rahmen zu wöchentlichen Terminen durch die Abteilung organisiert. Über die Verleihung ergehen Mitteilungen an die Staatsbürgerschaftsevidenz, die Behörden und die jeweilige ausländische Vertretung in Österreich.

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen auch auf die Ehegattin und die Kinder zu erstrecken.



### Entlassungsliste

Weil einige Staaten (zB Türkei) einer Entlassung aus der Staatsbürgerschaft erst nach der Verleihung einer neuen Staatsbürgerschaft zustimmen, wird in diesen Fällen die Rückgabe der früheren Staatsbürgerschaft von der Abteilung über eine „Entlassungsliste“ überwacht.

Stempelgebühren	An Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz (Empfänger Bund) fallen bei einer Verleihung an (Beträge in €):	
	Antrag	43,--
	Erstreckungsantrag (Ehegattin, Kinder)	13,--
	amtliches Zeugnis	13,--
	Personenstandsurkunden	13,--
	Beilagen/Kopien	3,60
	Übersetzungen	3,60
	Genehmigung/Entlassung	13,--
	Verleihung mit Rechtsanspruch	545,--
	Verleihung ohne Rechtsanspruch	725,--
	Erstreckung	174,--

Verwaltungsabgaben	Nach dem Landesverwaltungsabgabengesetz sind bei einer Staatsbürgerschaftsverleihung folgende Verwaltungsabgaben (Empfänger Land) zu entrichten (Beträge in €):	
	Zusicherung der Verleihung	40,--
	Verleihung mit/ohne Anspruch	360,--
	Verleihung mit Anspruch nach §12	255,--
	Erstreckung der Verleihung	160,--

Wie bereits erwähnt betragen die Einnahmen der Abteilung Staatsbürgerschaft für das Jahr 2005 (1.1. – 23.11.) €971.385,60 an Stempelgebühren und €467.688,70 an Landesverwaltungsabgabe. Für die Vorjahre war eine abteilungsweise Zuordnung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben nicht möglich. Im Durchschnitt fallen pro Einbürgerung €430,-- Stempelgebühr und €206,-- Verwaltungsabgabe an.

*Stellungnahme der Regierung* Die Sachbearbeiter der Abteilung Staatsbürgerschaft sind zur Verwirklichung einer modernen, bürgerfreundlichen und effizienten Verwaltung angehalten, möglichst viele Angelegenheiten bereits im Informations- und Konsultationsstadium auf kurzem Wege (elektronisch über E-mail oder Telefax) zu erledigen. Nur in jenen Fällen, in denen formelle Verfahren zu führen bzw. bescheidmäßige Erledigungen vorgesehen oder notwendig sind, werden diese auch durchgeführt bzw. vorgenommen und die Gebühren und Abgaben ordnungsgemäß eingehoben.

Verfahrensdauer Wegen der umfangreichen Erhebungen und der Entlassungsverfahren in anderen Staaten dauern Einbürgerungsverfahren oft mehrere Jahre. Der LRH hat die Verfahrensdauer an Hand der Einbürgerungen im November 2005 untersucht und dabei eine durch-

schnittliche Verfahrensdauer von 18 Monaten festgestellt.

Neben den Einbürgerungsverfahren fallen jährlich einige Verfahren zur Feststellung der Staatsbürgerschaft, einige Verfahren zur Beibehaltung der Staatsbürgerschaft und einige vorzeitige Einbürgerungen statt. Bei den Feststellungsverfahren hat der LRH die Vorschreibung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben vermisst.

## 2.2 Statistik

Seit 1946 wurden in Tirol folgende Einbürgerungen vorgenommen:

### Einbürgerungen seit 1946

Jahr	Einbürgerungen	Jahr	Einbürgerungen	Jahr	Einbürgerungen
1946	1.402	1966	385	1986	556
1947	1.022	1967	483	1987	324
1948	2.420	1968	463	1988	302
1949	2.435	1969	443	1989	246
1950	1.676	1970	479	1990	271
1951	3.278	1971	397	1991	369
1952	3.885	1972	501	1992	413
1953	2.754	1973	526	1993	566
1954	2.977	1974	708	1994	666
1955	2.466	1975	736	1995	1.005
1956	2.198	1976	846	1996	1.154
1957	1.450	1977	741	1997	981
1958	905	1978	700	1998	978
1959	829	1979	664	1999	1.421
1960	569	1980	623	2000	1.204
1961	492	1981	572	2001	1.793
1962	440	1982	595	2002	2.689
1963	365	1983	780	2003	2.984
1964	398	1984	659	2004	3.431
1965	442	1985	560	(I-XI)2005	2.262
<b>1946-1965</b>	<b>32.403</b>	<b>1966-1985</b>	<b>11.861</b>	<b>1986-2005</b>	<b>23.615</b>

Insgesamt wurden in Tirol in den 60 Jahren seit Kriegsende 67.879 Personen eingebürgert. Nach den starken Einbürgerungen in den Fünfzigerjahren des vorigen Jahrhunderts fallen besonders die steigenden Einbürgerungszahlen in den letzten zehn Jahren auf, wobei der Höhepunkt im Jahr 2004 erreicht wurde. Für das Jahr 2005 wird ein Rückgang der Einbürgerungen von rd. 25 – 30 % erwartet.

Ab 2003 bzw. 2004 liegen ausführlichere statistische Zahlen über die Staatsbürgerschaftsverfahren vor:

---

Verfahrensstatistik

	2002	2003	2004
Neuanträge – Verleihung – Akten	1.729	1.436	1.403
Neuanträge – Verleihung – Personen			2.514
Neuanträge – Beibehaltung	22	29	33
Neuanträge – Feststellung	8	14	14
Anzahl der eingebürgerten Personen	2.689	2.984	3.431
Anzahl der Abweisungen		18	23
Ruhendstellungen		22	54
Zurückziehungen			17

---

Weil den Fremden bereits vor der Antragstellung in Erstgesprächen eine Beratung angeboten wird, kann die Zahl von Ruhendstellungen von Verfahren, Zurückziehungen und Abweisungen von Anträgen gering gehalten werden. Die allermeisten Verfahren können mit der Einbürgerung abgeschlossen werden.

Steigerung bei  
Einbürgerungen

Die Anzahl der Einbürgerungen stieg im Jahr 2002 um 50 %,  
im Jahr 2003 um 11 %  
und im Jahr 2004 um 15 %.

Die eingebürgerten Personen kamen aus folgenden Herkunftsländern:

#### Herkunftsländer

	2002		2003		2004	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
Türkei	1.607	59,8 %	1.870	62,7 %	1.888	55,0 %
Nachfolgestaaten ehem. Jugoslawien	755	28,1 %	808	27,1 %	1.201	35,0 %
Osteuropa (inkl. Russische Föderation)	117	4,3 %	101	3,4 %	114	3,3 %
EU-Staaten (EU 15)	21	0,8 %	20	0,7 %	29	0,9 %
übriges Europa, OECD-Staaten, Israel	13	0,4 %	4	0,1 %	6	0,2 %
sonstige (meist: Dritte Welt), staatenlos	176	6,6 %	181	6,0 %	193	5,6 %
<b>Summe</b>	<b>2.689</b>	<b>100 %</b>	<b>2.984</b>	<b>100 %</b>	<b>3.431</b>	<b>100 %</b>

#### Einbürgerungen in Österreich

In allen Bundesländern und im Ausland wurden von Österreich im Jahr 2004 insgesamt 42.174 Personen eingebürgert. Auf die einzelnen Länder verteilen sich die Einbürgerungen wie folgt:

Burgenland	660	1,56 %
Kärnten	1.581	3,75 %
Niederösterreich	5.124	12,15 %
Oberösterreich	6.046	14,34 %
Salzburg	2.758	6,54 %
Steiermark	3.388	8,03 %
Tirol	3.431	8,14 %
Vorarlberg	2.304	5,46 %
Wien	16.354	38,78 %
Wien – Ausland	528	1,25 %
<b>Gesamt</b>	<b>42.174</b>	<b>100,00 %</b>

Auch in Österreich stieg in den letzten Jahren die Anzahl der eingebürgerten Personen. Allerdings fand in Österreich bereits im Jahr 2004 ein Rückgang der Einbürgerungszahlen statt:

## Vergleich Tirol – Österreich

		2002	2003	2004
Tirol	Einbürgerungen	2.689	2.984	3.431
	<i>Steigerung</i>	49,97 %	10,97 %	14,98 %
Österreich	Einbürgerungen	36.382	45.112	42.174
	<i>Steigerung</i>	13,41 %	24,06 %	- 6,51 %

### 2.3 Staatsbürgerschaftsevidenz

**Evidenz** Nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger zu führen. Das Land hat jedoch den Gemeinden (Gemeindeverbänden) jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen.

**Kostenersatz** Der Kostenersatz hat jährlich in Bauschbeträgen zu erfolgen. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festzusetzen.

Die Tiroler Landesregierung hat zuletzt mit Verordnung vom 12.4.2005 als Bauschbetrag für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2004 den Betrag von €27,62 für jedes begonnene Hundert der am 31.12.2004 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

**Auszahlungen** Nach entsprechenden Meldungen über die verzeichneten Personen hat die Abteilung am 26.4.2005 für 722.616 Personen den Betrag von €199.546,55 an die 75 Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, welche eine Staatsbürgerschaftsevidenz führen, angewiesen. Bei einer Gemeinde wurde aus Versehen eine falsche Personenanzahl der Berechnung zu Grunde gelegt, weshalb für die nächste Jahresabrechnung eine Nachzahlung von €675,03 vorgemerkt wurde.

**Kritik** Der LRH kritisiert, dass die Praxis der personengenauen Abrechnung nicht mit der Bestimmung in der zu Grunde liegenden Verordnung übereinstimmt, wonach der Kostenersatz für jedes begonnene Hundert €27,62 beträgt. Der Kostenersatz für das Jahr 2004 müsste

demnach um insgesamt € 1.075,52 höher sein.

Der Kostenersatz von € 27,62 wurde seit vielen Jahren nicht mehr erhöht. Die Erhöhung der jährlichen Auszahlungsbeträge ergab sich lediglich aus einer erhöhten Personenanzahl:

2001	688.300 Personen	193.671,44 €
2002	706.504 Personen	195.136,44 €
2003	715.114 Personen	197.514,48 €
2004	722.616 Personen	199.586,55 €

#### Anregung

Ob die Höhe des Kostenersatzes mit den für die Führung der Evidenz entstehenden Kosten gerechtfertigt ist, wurde seit vielen Jahren nicht geprüft. Infolge der automationsunterstützten Datenverarbeitung dürften sich die Kosten der Evidenzführung erheblich vermindert haben. Eine Neukalkulation des Kostenersatzes wird angeregt.

#### Stellungnahme der Regierung

*Der Kostenersatz für die Staatsbürgerschaftsevidenz der Gemeinden wurde zuletzt mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. 32/2005, als Bauschbetrag in der Höhe von EUR 27,62 für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 2004 in der jeweiligen Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt. Die Anregung des Landesrechnungshofes, diesen Betrag im Hinblick auf die weitgehende EDV-Ausstattung der Gemeinden und die damit verbundene Kostenersparnis neu zu kalkulieren, wird sorgsam geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.*



### 3. Personenstandswesen

**Personenstandsgesetz** Das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983 idF BGBl. I Nr. 100/2005, regelt die Führung der Personenstandsbücher (Geburtenbuch, Ehebuch, Sterbebuch), die Beurkundung von Eintragungen in den Personenstandsbüchern und das Matrikenwesen. Die Personenstandsangelegenheiten sind von den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen. Der Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung) kann durch Verordnung mehrere Gemeinden zu einem Standesamtsverband vereinigen.

**Standesämter** Der Landeshauptmann hat mit Verordnung vom 27.7.1966 in Tirol 75 Standesamtsbezirke gebildet, wobei 19 Standesämter bei den Gemeinden und 56 Standesämter bei Gemeindeverbänden geführt werden.

Durch regelmäßige Überprüfungen haben die Bezirksverwaltung und der Landeshauptmann die ordnungsgemäße Führung und Fortführung der Personenstandsbücher und Sammelakten sicherzustellen.

**Revisionen** Dem LRH wurde mitgeteilt, dass in den letzten vier Jahren 56 Revisionen bei Standesämtern vorgenommen wurden und darüber auch Revisionsberichte vorliegen. Für das erste Halbjahr 2006 sind weitere 21 Standesamtsrevisionen bereits geplant.

Neben schriftlichen und mündlichen Rechtsauskünften in Personenstandsangelegenheiten ist den Bediensteten der Abteilung die Schulung der Standesbeamten ein Anliegen.

In wenigen Fällen werden in Personenstandsangelegenheiten (Eheschließung, Todeszeitpunkt) auch Verwaltungsverfahren durchgeführt. Gegen Bescheide, die der Landeshauptmann als erste Instanz erlässt, steht ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu.

**Namensänderungen** Berufungsinstanz ist der Landeshauptmann bei Namensänderungen nach dem Namensänderungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1988. Jährlich fallen ca. zehn - fünfzehn Berufungsverfahren bei Namensänderungen und Namensfestsetzungen an.

Alle Personenstandsfälle, die sich im Ausland ereignen, müssen auch in den inländischen Personenstandsbüchern verzeichnet werden. Die entsprechenden Meldungen ergehen über das BM für auswärtige Angelegenheiten, das BM für Inneres und den Landeshauptmann an die Standesämter. In der Abteilung fanden sich 303 Vorgänge für den Zeitraum März 2003 – November 2005.

#### **4. Beglaubigungen**

Haager Beglaubigungs-  
übereinkommen

Werden öffentliche Urkunden im Ausland verwendet, so bedürfen diese Urkunden zur Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft des Unterzeichners und der Echtheit des Siegels oder Stempels der Beglaubigung. Das Beglaubigungsverfahren beginnt bei der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Beglaubigung, setzt sich beim Landeshauptmann (Amt der Landesregierung) mit der Überbeglaubigung fort und endet beim BM für auswärtige Angelegenheiten mit der Letztbeglaubigung. Mit dem Haager Beglaubigungsübereinkommen vom 5.10.1961, BGBl. Nr. 27/1968, haben eine Reihe von Staaten eine Beglaubigungsbefreiung bzw. ein abgekürztes Verfahren („Apostille“) vereinbart.

Von der Abteilung Staatsbürgerschaft wurden im Jahr

2002	141
2003	168
2004	165
2005	192

in Tirol ausgestellte Personenstandsurkunden beglaubigt.

#### **5. Fremdenwesen**

Fremdengesetz

Das Fremdengesetz, BGBl. I Nr. 75/1997, weist die Zuständigkeiten den Bezirksverwaltungsbehörden, den Sicherheitsdirektionen, dem BM für Inneres und in wenigen Fällen dem Landeshauptmann zu.

Der Abteilung Staatsbürgerschaft kommt im Fremdenwesen die Aufgabe zu, Rechtsauskünfte zu erteilen und als Verbindungsstelle zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und dem BM für Inneres Anfragen, Stellungnahmen und Berichterstattungen zu bearbeiten.

## Quotenregelung

Eine konkrete Aufgabenstellung hat die Abteilung ab März 2004 von der Abteilung Katastrophen- und Zivilschutz mit der Quotenbewirtschaftung nach der Niederlassungsverordnung auf Grund des Fremdengesetzes übernommen. An Tirol wurden vom BM für Inneres folgende Quoten für Niederlassungsbewilligungen zugeteilt. Sie wurden nach Koordination durch das Amt der Landesregierung (ab 2004 Abteilung Staatsbürgerschaft) von den Bezirksverwaltungsbehörden im folgenden Umfang ausgeschöpft:

## Quotenerfüllung

	2002		2003		2004		2005 (I-XI)	
	zuge- teilt	ausge- schöpft	zuge- teilt	ausge- schöpft	zuge- teilt	ausge- schöpft	zuge- teilt	ausge- schöpft
quotenpflichtige Niederlassungsbew.								
Schlüsselkräfte - unselbständig	90	100 %	150	27 %	130	53 %	100	53 %
Schlüsselkräfte - selbständig	60	68 %	10	0 %	10	50 %	10	80 %
Familienangehörige	280	100 %	280	100 %	350	97 %	400	91 %
Angehörige ohne Erwerbsabsicht	25	100 %	10	100 %	20	85 %	20	50 %

Fremdenrechtspaket  
2005

Ab dem Jahr 2006 treten mit dem Fremdenrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, neue gesetzliche Bestimmungen auch hinsichtlich der Quotenregelung in Kraft. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG sieht im § 12 ein nach Quotenjahren und Quotenarten zu führendes Register vor, welches vom Landeshauptmann zu führen ist. Die Anträge auf Erteilung einer der Quotenpflicht unterliegenden Niederlassungsbewilligung sind nach dem Datum des Einlangens bei der Behörde zu reihen. Die gestellten Anträge in einem Quotenjahr sind auf dieses Jahr so lange anzurechnen, wie Quotenplätze im Register vorhanden sind. Die Vorbereitungen zur automationsunterstützten Registerführung ab dem Jahr 2006 sind im Gang.

## 6. Kultusangelegenheiten

Die Kultusangelegenheiten sind der Abteilung Staatsbürgerschaft nach der Geschäftsverteilung des Amtes der Landesregierung zugewiesen. Tatsächlich sind in den letzten Jahren keine nennenswerten Tätigkeiten auf diesem Gebiet angefallen.

## 7. Stiftungs- und Fondswesen

Tiroler Stiftungs- und  
Fondsgesetz

Dem Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 34/1977, unterliegen die durch eine privatrechtliche Erklärung des Stifters dauernd gewidmeten Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen, und die nach ihren Zwecken über den Interessensbereich des Landes nicht hinausgehen.

Für diese Stiftungen und Fonds stellt die Landesregierung die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde dar. Mit Stand 30.11.2005 übte die Abteilung Staatsbürgerschaft die Aufsicht über folgende Stiftungen und Fonds aus:



## Stiftungen und Fonds

Gründungs-jahr	Name	Sitz	Zweck bzw. begünstigte Personen	Anmerkung
1361	Tiroler Matrikelstiftung	Innsbruck	Unterstützung von eingetragenen Adelsfamilien	***
1890	Dr. Josef Ritter von Peer´scher Stiftungsfonds	Innsbruck	Spenden an bedürftige und würdige Personen	***
	Sandhof Museum	Innsbruck	Erhaltung des Sandhofes in St.Leonhard i.Passeier	***
1765	Theresianisches Damenstift in Innsbruck	Innsbruck	weltliches Damenstift (katholisch, ledig, mind. 24 J)	
1853	Stiftung Kaiser Franz Josef Spital	Zell a.Z.	Altersheim für Zillertaler Gemeinden	
1859	Wolkensteinsches Damenstift	Innsbruck	weltliches Damenstift (katholisch, ledig, mind. 24 J)	
1876	Kinder- u. Mädchenheime unter dem Schutz des Heiligen Josef (Scheuchenstuelstiftung)	Innsbruck	Betrieb eines Kindergartens und Mädchenheimes	
1877	Haus St.Josef am Inn (Malfattiheim)	Innsbruck	Alters- und Pflegeheim für Innsbrucker Bürger	
1883	Schüler- und Lehrlingsheim Heiliger Josef	Innsbruck	Tiroler Schüler für Ausbildung in Innsbruck	
1890	Kleinkinder Bewahranstalt Arzl i. Pitztal	Arzl i.P.	Kindergarten der Gemeinde Arzl i.P.	
1904	Marienheim	Innsbruck	Frauen in Ausbildung und sozialen Berufen	
1908	Elisabeth von Mayrhofer´sche Stiftung	Innsbruck	Kindergarten der Pfarre Mariahilf	
1923	Thekla von Gasser´sche Schulstiftung	Kaltenbrunn	Volksschule Nufels	in Auflösung
1930	Stiftung zum ewigen Gedenken an die vier Kaiserjägerregimenter (Bergiselstiftung)	Innsbruck	Erhaltung der Bergiselanlagen	
1932	Notburgaheim	Innsbruck	Heim für ältere alleinstehende Frauen	
1955	Dr.Joham-Jubiläumsstiftung der BTV	Innsbruck	bedürftige Studierende aus Tirol	
1956	Adolf und Karl Winkelbauer Stiftung	Innsbruck	Patienten der Psychiatrisch-Neurologischen Klinik	
1957	Allg. Hochschulstipendienstiftung	Innsbruck	Studenten der Universität Innsbruck	
1960	Daniel und Maria Swarovski Stiftung	Wattens	Schüler-, Studien- und Forschungsbeihilfen	
1970	Jubiläumsfonds der Universität Innsbruck	Innsbruck	Tiroler Studenten	
1972	Hilde Ronacher Stiftung	Lienz	Unterstützung hilfsbedürftiger christlicher Familien	
1972	Dr. Paul Schwarzkopf Stiftung	Reutte	Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen	
1977	Marianne Eisner Stiftung	Lienz	Ärzteschaft des BKH Lienz	
1977	Josef und Therese Stelzhamer Stiftung	Wörgl	bedürftige Personen aus der Stadtgemeinde Wörgl	

1979	Eduard Wallnöfer Stiftung der Tiroler Industrie	Innsbruck	Förderung der Jugend und hilfsbedürftiger Personen	
1980	Innsbrucker Sozialfonds	Innsbruck	Betreuung von Hilfsbedürftigen	
1985	Prof. Hilde Goldschmidt Stiftung	Innsbruck	österreichische Künstler	Bundesstiftung
1985	Kommunalrat Andrä Pfluger Stiftung	Erl	Bevölkerung von Erl	
1986	Primas Kulturstiftung	Oberhofen	Förderung des kulturellen Lebens in Oberhofen	
1986	Karl Rahner Stiftung	Innsbruck	Förderung junger Theologen, theolog. Forschung	
1987	Maria Claus Stipendien Gedächtnisfonds	Telfs	bedürftige Telfser Volks- und Hauptschüler	
1987	Prof. Ernst Brandl Stiftung	Schwaz	Preisvergabe; Schwazer Hilfsorganisationen u. Pfarren	
1989	Marie Curie Fonds	Innsbruck	europäische Wissenschaftler der Nuklearmedizin	Bundesfonds
1989	Ida und Bruno Milesi Stiftung	Pettneu a.A.	Musikkapelle und Schützenkompanie Pettneu a.A.	
1990	Dr. Josef Rieger Stiftung	Innsbruck	sozial bedürftige und begabte Tiroler Studenten	
1991	Dr. Johannes und Hertha Tuba Stiftung	Innsbruck	Tiroler Mediziner in der Geriatrieforschung	
1992	Maria Auer Stiftung	Landeck	bedürftige Personen aus der Stadtgemeinde Landeck	
1992	Alfons Graber Gesellschaft, Fonds zur	Steinach	Unterstützung des Alfons Graber Museums in Steinach	
1992	Ferdinand Obenfeldner Stiftung	Innsbruck	Unterstützung von Menschen in sozialen Notständen	
1998	Dr. Hans und Dr. Wolfgang Klocker Stiftung	Innsbruck	Lehrlings-, Vereins- u. Kunstförderungen; Künstlerhaus	Bundesstiftung
1998	Stephanie Adelman Fonds	Innsbruck	talentiertere Jugendliche aus SOS-Kinderdörfern	Bundesstiftung
2001	Fonds zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an den Univ.Kliniken in Innsbruck	Innsbruck	an der Universitätsklinik Innsbruck tätige Akademiker	
2002	Dr. Walter Waizer Stiftung	Schwaz	bedürftige und behinderte Menschen aus Schwaz	
2003	Dr. Rudolf Moser Hospiz Gedächtnisfonds	Telfs	Förderung der Hospizbewegung im Großraum Telfs	
2003	Sozialstiftung DDr. Armin Santner	Innsbruck	körperlich und geistig behinderte Kinder	
2003	Aloisia Tutzer Stiftung	Innsbruck	Unterstützung Südtiroler Bergbauernkinder	
2004	Tiroler Jugendstiftung	Innsbruck	Fortbildungsveranstaltungen für Jugendliche	ab 2006
	Leo Eissen Stiftung	Prägraten	in Gründung	
	Rheo Martin Pedrazza Stiftung - Padrazzeum	Stams	in Gründung	

\*\*\* gemeinsame Verwaltung

Bewilligung	Als Stiftungs- und Fondsbehörde obliegt der Abteilung die Bewilligung der Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds sowie Änderungen des Stiftbriefes oder der Fondssatzung und die Auflösung.
Aufsicht	Als Aufsichtsbehörde hat die Abteilung die ordnungsgemäße Verwaltung, die Verwendung des Vermögens und die Erfüllung des Stiftungs- bzw. Fondszweckes zu überwachen. Die Stiftungen und Fonds haben der Abteilung bis zur Mitte des Jahres einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat die Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensstand zum 31.12. zu enthalten. Dem Rechnungsabschluss ist ein Bericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr im Sinne des Stiftungs- bzw. Fondszweckes erbrachten Leistungen anzuschließen.
Register	Bis zum Jahr 2002 hat die Abteilung die eingelangten Rechnungsabschlüsse der Abteilung Buchhaltung zur Überprüfung weitergeleitet. Seit 2003 führt sie die wirtschaftliche Prüfung der Abschlüsse selbst durch. In der Abteilung wurde ein internes Stiftungs- und Fondsregister angelegt, in dem alle wesentlichen Daten der Stiftungen und Fonds jederzeit abrufbar sind. Der LRH stellt in einer Anlage den Vermögensstand zum 31.12.2004, die Ausgaben und Einnahmen 2004 und die dem Zweck entsprechenden Ausgaben des Jahres 2004 für alle Stiftungen und Fonds dar. (Anlage zum Bericht über die Abteilung Staatsbürgerschaft)
aufsichtsbehördliche Maßnahmen	Die Abteilung übt die Aufsicht in einer sehr effizienten Weise aus, indem sie konsequent auf die Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse (ordnungsgemäße Verwaltung, mündelsichere Veranlagung des Vermögens und Erfüllung des Stiftungs- bzw. Fondszweckes) achtet. In mehreren Fällen hat die Abteilung aufsichtsbehördliche Maßnahmen gesetzt, indem sie den Stiftungs- bzw. Fondsorganen die Besorgung bestimmter Aufgaben aufgetragen hat. Soweit bei einzelnen Stiftungen die Erfüllung des Stiftungszweckes in Frage zu stellen ist, wird die Auflösung der Stiftung zu veranlassen sein.
Hinweis	Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die gesetzliche Verpflichtung der Behörde zur Auflösung von Stiftungen hin, wenn kein ausreichendes Vermögen mehr vorhanden ist, das Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreicht oder der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt wird. Nach Ansicht des LRH sind bei mehreren Stiftungen die Voraussetzungen für eine Auflösung gegeben (zB Theresianisches Damenstift, Wolkensteinsches Damenstift, Kleinkinder Bewahranstalt Arzl i.P., Thekla von

Gasser'sche Schulstiftung, Allg. Hochschulstipendienstiftung, Maria Claus Stipendien Gedächtnisfonds, Alfons Graber Gesellschaft).

ausreichendes  
Vermögen

Für den LRH ist das Vorhandensein eines ausreichenden Vermögens unbedingte Voraussetzung zur Errichtung und auch zur Aufrechterhaltung einer Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Wenn auch das Gesetz keinen Mindestbetrag festgesetzt hat, so kann man doch davon ausgehen, dass für den dauernden Bestand einer Einrichtung eine gewisse Größe vorausgesetzt werden muss. Vergleichsweise wird im Gesellschaftsrecht zur Gründung einer eigenen Rechtsperson (zB GmbH) ein Stammkapital von mindestens €35.000,- gefordert. Eine ähnliche Mindestgröße könnte sich der LRH auch für Stiftungen und Fonds vorstellen.

Stellungnahme  
der Regierung

*Der Entwurf einer Novelle zum Tiroler Stiftungs - und Fondsgesetzes, LGBl. Nr. 34/1977, wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2006 vorliegen. Geplant ist die Schaffung einer zeitgemäßen und praxistauglichen Rechtsgrundlage für Stiftungen und Fonds unter Berücksichtigung der erhöhten organisatorischen Anforderungsprofile und der rasanten Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt.*

*In Anlehnung an das Gesellschaftsrecht soll mit der Novelle auch ein Mindestvermögen als Voraussetzung für die Errichtung einer Stiftung festgesetzt werden, um die Wirtschaftlichkeit im Sinn der Zweckerfüllung einer solchen Einrichtung von vornherein sicherzustellen. Der diesbezüglichen Empfehlung des Landesrechnungshofes wird somit nachgekommen, wobei es prinzipiell auch sinnvoll scheint, dass das vorhandene Vermögen im Falle der Nichterreichung dieses Mindestwertes einmalig und sofort dem Stiftungszweck zugeführt wird.*

*Die Auflösung einer Stiftung ist von der Behörde dann zu veranlassen, wenn ein Stiftungsvermögen nicht mehr vorhanden ist und auch keine begründete Aussicht auf Wiederherstellung eines ausreichenden Stiftungsvermögens besteht (vgl. § 18 Abs. 1 lit. a des Tiroler Stiftungs - und Fondsgesetzes). Zur Prüfung der Voraussetzungen wurde in der Abteilung Staatsbürgerschaft ein neues Stiftungs- und Fondsregister angelegt und das Vermögen jeder Stiftung erhoben, um die Vermögensentwicklung in tabellarischer und jährlich fortgeschriebener Weise dokumentieren zu können. In gleicher Weise wurde eine Ertragsentwicklung der Stiftungen zur Überprüfung der Möglichkeiten ihrer Zweckerfüllung vorgenommen. Bei der Entscheidung über eine amtswegige Auflösung ist aber auch die gesellschaftspolitische Bedeutung bestimmter Stiftungen zu berücksichtigen, die sich im besonderen Vorbildcharakter ihres gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes manifestiert. Die Behörde soll daher nicht nur nach rein wirtschaftlichen Vorgaben handeln müssen, son-*

*dem im Einzelfall auch andere Kriterien berücksichtigen können. Die Möglichkeiten für eine entsprechende gesetzliche Regelung werden im Zuge der Ausarbeitung der in Rede stehenden Novelle zum Tiroler Stiftungs - und Fondsgesetz geprüft.*

Zuführung an  
Stiftungszweck

Wird dieses Mindestvermögen nicht erreicht oder im Lauf der Jahre unterschritten, sollte das gesamte vorhandene Vermögen einmalig und sofort dem Stiftungszweck zugeführt werden. Damit würde der Stifterwille hinsichtlich des Zweckes voll erfüllt, lediglich die zeitliche Ausrichtung der Unterstützungen wird vorgezogen. Bei kleinen Vermögen stehen nämlich die Kosten der Verwaltung und die Kosten der öffentlichen Aufsicht in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den für den Stiftungszweck bereitstehenden Erträgen. Eine sofortige Zuführung kleinerer Vermögen durch Einbringung bei anderen Stiftungen mit ähnlichem Zweck oder bei sonstigen gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen erscheint wirtschaftlich sinnvoller und zweckmäßiger.

## **8. Schlussbemerkungen**

---

Zusammenfassend konnte der LRH feststellen, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft die internen Arbeitsabläufe vorbildhaft organisiert hat und den zugewiesenen Aufgabenbereich mit großer fachlicher Kompetenz und in einer bürgerfreundlichen Art und Weise bearbeitet. Das Bestreben nach vereinfachten und nachvollziehbaren Abläufen ist deutlich spürbar. Der LRH hatte nur wenige Kleinigkeiten zu beanstanden.

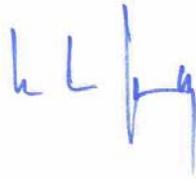
Zur Überlegung stellt der LRH jedoch eine Umorganisation innerhalb des Amtes der Landesregierung in der Weise, dass die Bereiche des Flüchtlingswesens in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Staatsbürgerschaft transferiert werden. Aus fachlicher Sicht wäre eine gemeinsame Bearbeitung des Fremdenwesens, des Flüchtlingswesens, der Staatsbürgerschaftsangelegenheiten und des Personenstandswesens sinnvoll und zweckmäßig.

Weniger zu diesem Themenbereich passen die Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens. Hier handelt es sich in erster Linie um eine wirtschaftliche Aufsicht der Landesregierung, die thematisch besser gemeinsam mit den Beteiligungen bei der Finanzabteilung zu bearbeiten wäre.

Stellungnahme  
der Regierung

*Die Anregung des Landesrechnungshofes, die Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens der Abteilung Finanzen zu übertragen, wird derzeit nicht weiter verfolgt. Die aufgebauten Strukturen in der Abteilung Staatsbürgerschaft haben sich in der Praxis bestens bewährt und auch der Landesrechnungshof kommt einleitend zum Ergebnis, dass „die Abteilung Staatsbürgerschaft die internen Arbeitsabläufe vorbildhaft organisiert hat und den zugewiesenen Aufgabenbereich mit großer fachlicher Kompetenz und in einer bürgerfreundlichen Art und Weise bearbeitet“.*

*Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass die Rechnungsprüfung der Stiftungen nicht mehr durch einen Mitarbeiter der Abteilung Buchhaltung vorgenommen wird. Aufgrund erfolgreicher innerorganisatorischer Umstrukturierungen kann diese Aufgabe nunmehr durch einen Bediensteten der Abteilung Staatsbürgerschaft besorgt werden, was eine weitere Effizienzsteigerung dieser Organisationseinheit bedeutet.*



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 30.12.2005

## Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.





Amt der Tiroler Landesregierung

*Verwaltungsentwicklung*

Landesrechnungshof

i m H a u s e

*Dr. Werner Pilgermair*

*Telefon: 0512/508-2135*

*Telefax: 0512/508-2225*

*E-Mail: [verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at](mailto:verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at)*

*DVR: 0059463*

**Rohbericht des Landesrechnungshofes über die „Abteilung Staatsbürgerschaft  
des Amtes der Landesregierung“;**

**Äußerung**

*Geschäftszahl VEntw-RL-19/9*

*Innsbruck, 07.02.2006*

Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 7. Februar 2006 zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 30. Dezember 2005, Zl. LR-0910/2, über die „Abteilung Staatsbürgerschaft des Amtes der Landesregierung“ folgende

**Ä u ß e r u n g:**

**Zu Punkt 1. Organisation:**

**Eingliederung des Flüchtlings- und Asylwesens in die Abteilung Staatsbürgerschaft (Seite 2):**

Das Flüchtlings- und das Asylwesen gelten als Schnittstellen zwischen den großen Verwaltungsbereichen des Sozial- und Fremdenwesens, und sie können – abhängig vom jeweiligen Blickwinkel – thematisch stärker der einen oder anderen Verwaltungsmaterie zugeordnet werden. Zentraler Anknüpfungspunkt im Flüchtlings- und Asylwesen ist - ebenso wie im Fremdenwesen (Ein- und Auswanderungswesen) und in den Staatsbürgerschaftsangelegenheiten - der „Fremde“ im Sinn der bundesgesetzlichen Vorschriften, weshalb die fachliche Zusammenführung dieser inhaltsnahen Bereiche grundsätzlich sinnvoll scheint. Es muss jedoch geprüft werden, ob durch die Eingliederung des Flüchtlings- und Asylwesens in die Abteilung Staatsbürgerschaft eine effektivere Verwaltungsführung möglich ist, weil die gewachsenen und bewährten Strukturen in der Abteilung Soziales aufgegeben und in die Abteilung Staatsbürgerschaft übergeführt werden müssten. Eine endgültige Entscheidung kann innerhalb der zur Erstattung der Äußerung zur Verfügung stehenden Frist nicht getroffen werden.

### ***Personelle Überbesetzung (Seiten 2 und 3):***

Grundsätzlich ist zur personellen Ausstattung der Abteilung Staatsbürgerschaft vorzuschicken, dass der im Jahr 2004 neu hinzugekommene Bereich des Fremdenwesens mit dem vorhandenen Personal besorgt wird. Auch die durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, zusätzlich anfallenden Aufgaben (zB die Entwicklung einer Quotenverwaltung für Niederlassungsberechtigungen) können derzeit durch abteilungsinterne Weiterbildungsmaßnahmen ohne zusätzlichen Personalbedarf bewältigt werden. Die Notwendigkeit von zusätzlichem Personal wird derzeit durch laufende Evaluierung erhoben.

Die vom Landesrechnungshof relevierte Überbesetzung von 0,87 Bediensteten (10 Mitarbeiter laut Soll-Dienstpostenplan gegenüber einer tatsächlichen Besetzung mit 10,87 Bediensteten) erklärt sich einerseits aus der Teilbeschäftigung (0,5 und 0,62) von zwei Bediensteten der Entlohnungsgruppe d (Überbesetzung also im Ausmaß von 0,12 Dienstposten) und andererseits aus dem Bildungskarenzurlaub eines Bediensteten der Entlohnungsgruppe b mit Sondervertrag, dessen Stelle nachbesetzt werden musste (Überbesetzung von 0,75 Dienstposten). Dieser Bedienstete kehrte zwischenzeitlich zwar mit einem reduzierten Beschäftigungsausmaß auf seine Planstelle in der Abteilung Staatsbürgerschaft zurück, ist aber nunmehr seit 1. Feber 2006 dem Unabhängigen Verwaltungssenat dienstzugeteilt. Insofern kam es nur zu einer vier Monate dauernden Doppelbesetzung.

Eine Bedienstete der Entlohnungsgruppe a, die seit ihrer Rückkehr aus dem Anschlusskarenzurlaub mit 1. September 2002 in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % steht und von September bis Dezember 2005 ein EU-Praktikum in Brüssel absolviert hat, wurde bis 31. Dezember 2005 auf dem Kontingent der Ausbildungsjuristen außerhalb des Stellenplans der Abteilung Staatsbürgerschaft geführt. Der Anregung des Landesrechnungshofes auf Überführung dieses Dienstpostens wird Rechnung getragen.

### **Zu Punkt 2. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten:**

#### ***Punkt 2.1 gesetzliche Grundlagen und Verfahren:***

#### ***Vorschreibung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben in Feststellungsverfahren (Seite 7):***

Die Sachbearbeiter der Abteilung Staatsbürgerschaft sind zur Verwirklichung einer modernen, bürgerfreundlichen und effizienten Verwaltung angehalten, möglichst viele Angelegenheiten bereits im Informations- und Konsultationsstadium auf kurzem Wege (elektronisch über E-mail oder Telefax) zu erledigen. Nur in jenen Fällen, in denen formelle Verfahren zu führen bzw. bescheidmäßige Erledigungen vorgesehen oder notwendig sind, werden diese auch durchgeführt bzw. vorgenommen und die Gebühren und Abgaben ordnungsgemäß eingehoben.

### ***Neukalkulation des Kostenersatzes für die Staatsbürgerschaftsevidenz der Gemeinden (Seite 12):***

Der Kostenersatz für die Staatsbürgerschaftsevidenz der Gemeinden wurde zuletzt mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. 32/2005, als Bauschbetrag in der Höhe von EUR 27,62 für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 2004 in der jeweiligen Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt. Die Anregung des Landesrechnungshofes, diesen Betrag im Hinblick auf die weitgehende EDV-Ausstattung der Gemeinden und die damit verbundene Kostenersparnis neu zu kalkulieren, wird sorgsam geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.

### **Zu Punkt 7. Stiftungs- und Fondswesen:**

#### ***Festsetzung eines Mindestvermögens als Voraussetzung zur Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung sowie Auflösung von Stiftungen bei Vermögensverlust (Seiten 18 und 19):***

Der Entwurf einer Novelle zum Tiroler Stiftungs - und Fondsgesetzes, LGBl. Nr. 34/1977, wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2006 vorliegen. Geplant ist die Schaffung einer zeitgemäßen und praxistauglichen Rechtsgrundlage für Stiftungen und Fonds unter Berücksichtigung der erhöhten organisatorischen Anforderungsprofile und der rasanten Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt.

In Anlehnung an das Gesellschaftsrecht soll mit der Novelle auch ein Mindestvermögen als Voraussetzung für die Errichtung einer Stiftung festgesetzt werden, um die Wirtschaftlichkeit im Sinn der Zweckerfüllung einer solchen Einrichtung von vornherein sicherzustellen. Der diesbezüglichen Empfehlung des Landesrechnungshofes wird somit nachgekommen, wobei es prinzipiell auch sinnvoll scheint, dass das vorhandene Vermögen im Falle der Nichterreicherung dieses Mindestwertes einmalig und sofort dem Stiftungszweck zugeführt wird.

Die Auflösung einer Stiftung ist von der Behörde dann zu veranlassen, wenn ein Stiftungsvermögen nicht mehr vorhanden ist und auch keine begründete Aussicht auf Wiederherstellung eines ausreichenden Stiftungsvermögens besteht (vgl. § 18 Abs. 1 lit. a des Tiroler Stiftungs - und Fondsgesetzes). Zur Prüfung der Voraussetzungen wurde in der Abteilung Staatsbürgerschaft ein neues Stiftungs- und Fondsregister angelegt und das Vermögen jeder Stiftung erhoben, um die Vermögensentwicklung in tabellarischer und jährlich fortgeschriebener Weise dokumentieren zu können. In gleicher Weise wurde eine Ertragsentwicklung der Stiftungen zur Überprüfung der Möglichkeiten ihrer Zweckerfüllung vorgenommen. Bei der Entscheidung über eine amtswegige Auflösung ist aber auch die gesellschaftspolitische Bedeutung bestimmter Stiftungen zu berücksichtigen, die sich im besonderen Vorbildcharakter ihres gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes manifestiert. Die Behörde soll daher nicht nur nach rein wirtschaftlichen Vorgaben handeln müssen, sondern im Einzelfall auch andere Kriterien berücksichtigen können. Die Möglichkeiten für eine entsprechende gesetzliche Regelung werden im Zuge der Ausarbeitung der in Rede stehenden Novelle zum Tiroler Stiftungs - und Fondsgesetz geprüft.

**Zu den Schlussbemerkungen:**

***Verlagerung von Zuständigkeiten (Seite 19):***

Die Anregung des Landesrechnungshofes, die Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens der Abteilung Finanzen zu übertragen, wird derzeit nicht weiter verfolgt. Die aufgebauten Strukturen in der Abteilung Staatsbürgerschaft haben sich in der Praxis bestens bewährt und auch der Landesrechnungshof kommt einleitend zum Ergebnis, dass „die Abteilung Staatsbürgerschaft die internen Arbeitsabläufe vorbildhaft organisiert hat und den zugewiesenen Aufgabenbereich mit großer fachlicher Kompetenz und in einer bürgerfreundlichen Art und Weise bearbeitet“.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass die Rechnungsprüfung der Stiftungen nicht mehr durch einen Mitarbeiter der Abteilung Buchhaltung vorgenommen wird. Aufgrund erfolgreicher innerorganisatorischer Umstrukturierungen kann diese Aufgabe nunmehr durch einen Bediensteten der Abteilung Staatsbürgerschaft besorgt werden, was eine weitere Effizienzsteigerung dieser Organisationseinheit bedeutet.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa  
Landeshauptmann